EVENOMENT

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MIETSERVICE

Anwendungsbereich
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Unternehmung EVENOMENT AG finden, unter Vorbehalt schriftlicher Vereinbarungen, auf alle Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien Anwendung.

Mietsache
Gegenstand der Miete sind jeweils die auf dem Lieferschein aufgeführten Geräte samt Zubehör und Kleinmaterial. Der Mieter hat die Mietsache bei Übergabe zu prüfen und Mängel sofort geltend zu machen, ansonsten gilt die Mietsache als einwandfrei.

Gebrauch der Mietsache
Die Mietsache darf vom Mieter nur durch geeignetes und fähiges Bedienungspersonal zum dafür bestimmten Gebrauch und mit der gebotenen Sorgfalt verwendet werden. Der Mieter hat die Bedienungsanleitung und Sicherheitsvorschriften strikte einzuhalten. Die Mietsache ist während der gesamten Mietdauer in abgeschlossener oder bewachter Umgebung zu halten. Sollte die Mietsache für einen Outdoor-Einsatz verwendet werden, ist der Mieter verpflichtet für einen Schutz gegen Witterungseinflüsse zu sorgen, insbesondere gegen Feuchtigkeit und Nässe.

Eigentum
Das Eigentum an der Mietsache mit all ihren Bestanteilen verbleibt während der gesamten Mietdauer bei der EVENOMENT AG.

Mietdauer
Die Mietdauer wird, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Tagen bemessen und richtet sich nach der vereinbarten Überlassungsdauer. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag.

Rückgabe der Mietsache
Die Mietsache ist zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zurückzugeben. Zu spät retourniertes Material wird im Rahmen einer Erhöhung des Mietfaktors nachfakturiert. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Annullierung
Bei Annullierung eines vereinbarten Mietverhältnisses schuldet der Mieter der EVENOMENT AG einen Schadenersatz ohne Nachweis eines Schadens und unter Vorbehalt der Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadens gemäss folgenden Ansätzen:
Annullierung bis 3 Tage vor Mietbeginn: 50% des Gesamtmietbetrages
Spätere Annullierung: 75% des Gesamtmietbetrages

Konzessionen, Bewilligungen etc.
Der Mieter ist für die Einholung von sämtlichen notwendigen Bewilligungen, Konzessionen, Lizenzrechten und ähnlichem besorgt und hat alle damit verbundenen Auflagen zu tragen. Wird die Mietsache wegen diesbezüglicher Verletzungen des Mieters konfisziert oder mit Pfand belegt, ist der Mieter der EVENOMENT AG dafür vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

Haftung des Mieters
Der Mieter haftet für jede Beschädigung und jeden Mangel an der Mietsache, welche bei Übernahme nicht angezeigt wurde. Er haftet ebenfalls für Verlust oder Untergang der Mietsache. Der Mieter schuldet der EVENOMENT AG in diesen Fällen neben dem vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert auch den weiteren Schaden der dem Vermieter entsteht, wie beispielsweise der Ausfall von Mieteinnahmen.

Reparatur und Unterhalt
Allfällige während der Mietzeit notwendige Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an
der Mietsache darf der Mieter nur von EVENOMENT AG durchführen lassen.

Veränderung der Mietsache
Dem Mieter ist es untersagt, Veränderungen an der Mietsache vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Insbesondere ist es ihm untersagt, der EVENOMENT AG an der Mietsache angebrachte Werbe- oder Firmenbeschriftung abzudecken, zu verändern oder zu entfernen.

Abtretung
Dem Mieter ist es untersagt, das Mietverhältnis an Dritte abzutreten.

Verrechnung
Der Mieter verzichtet auf die Verrechnung.

Preise und Konditionen
Der Mietpreis und die Konditionen bestimmen sich gemäss Offerte/Kostenzusammenstellung/ Auftragsbestätigung. Versand- oder Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters.

Versicherung
Es ist Sache des Mieters, die Geräte samt Zubehör gegen alle Risiken auf eigene Kosten zu versichern.

Diebstahl/Transportschäden
Bei Diebstahl oder Abhandenkommen ist der Mieter verpflichtet, einen Polizeirapport erstellen zu lassen.
Der Mieter übernimmt die volle Haftung für Mietgeräte während der vereinbarten Mietdauer und haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden und Diebstahl.
Werden Transportschäden festgestellt, hat der Mieter vom Frachtführer eine Bestandsaufnahme zu veranlassen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Anwendbar ist Schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Aarberg.
EVENOMENT AG hat das Recht, den Mieter wahlweise an seinem Sitz zu belangen.